

Katholische Kirchengemeinde: _____

Antrag zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 3 Nr. 26 a des EStG* **für das Kalenderjahr 2026**

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Tel.-Nr./ E-Mail:

In bin nebenberufliche/r Mitarbeiter/im Bistum Görlitz

und übe dort folgende Tätigkeit aus:

Hiermit bitte ich um Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 a EStG in Höhe von **Euro (Höchstbetrag 960 Euro jährlich)**

- Ich versichere, dass die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG nicht bereits in einem anderen Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Ich versichere, dass die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG bereits in anderen Auftragsverhältnissen berücksichtigt wird, aber in Summe unter Berücksichtigung aller Auftragsverhältnisse den jährlichen Höchstbetrag von 960 Euro nicht übersteigt.
- Ich versichere, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) nicht *für die gleiche Tätigkeit* in Anspruch nehme, ebenso nicht die Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 12 EStG

Bitte Zutreffenden ankreuzen!

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich verpflichte mich, eintretende Änderungen der vorstehenden Angaben umgehend schriftlich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass ich Kosten, die durch falsche Angaben, verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen entstehen, ersetzen muss.

Ort/ Datum

Unterschrift

*Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 960 Euro im Jahr. ²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26 b gewährt wird. ³Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.